

Bekanntmachung des Amtes Leezen

-Gemeinde Fredesdorf-

Bekanntmachung des Beschlusses der 3. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich „Dorfstraße-Nord“ der Gemeinde Fredesdorf

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 30.11.2023 die 3. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich "Dorfstraße-Nord" der Gemeinde Fredesdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung der Innenbereichssatzung tritt mit Beginn des 04.01.2024 in Kraft.

Alle Interessierten können die 3. Änderung der Innenbereichssatzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Leezen in 23816 Leezen, Zimmer 106, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die 3. Änderung der Innenbereichssatzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-leezen.de“ sowie „www.gemeinde-fredesdorf.de“ eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Leezen, den 03.01.2024

gez. Warn
(Amtsvorsteher)